

# RS OGH 1959/6/24 1Ob201/59, 8Ob1526/89 (8Ob1527/89)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1959

## Norm

ABGB §713

AußStrG §126 Abs2 C

ZPO §226 IV

## Rechtssatz

Werden zwei Klagen auf Feststellung der Ungültigkeit je eines Testamentes erhoben und im Prozeß auf Feststellung der Ungültigkeit des späteren Testamentes rechtskräftig dessen Gültigkeit festgestellt, so ist die zweite Klage mangels Rechtsschutzinteresses abzuweisen. Wird infolge Wiederaufnahme das im ersten Prozeß ergangene Urteil behoben, dann kann eine neue Klage auf Feststellung der Ungültigkeit des früheren Testamentes erhoben werden, ohne daß es einer Wiederaufnahmsklage bedürfte.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 201/59  
Entscheidungstext OGH 24.06.1959 1 Ob 201/59
- 8 Ob 1526/89  
Entscheidungstext OGH 29.06.1989 8 Ob 1526/89  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0008102

## Dokumentnummer

JJR\_19590624\_OGH0002\_0010OB00201\_5900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)